Vertrag über die Durchführung einer Mediation gem. § 15a BAG

abgeschlossen zwischen

Lehrberechtiger/Standort der Betriebsstätte/ (PLZ, Ort, Straße)

Lehrling/ Adresse d. Lehrlings

Gesetzliche(r) Vertreter/ Adresse

und der Mediatorin Ing. Alexandra Moosbacher eingetragene Mediatorin nach ZivMediatG (BGBI. I Nr. 29/2003 idgF)

> fairÄnderung e.U. 2100 Leobendorf, Kreuzgasse 36

Mediationsinhalt

Absicht einer außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses Aufnahme eines Mediationsverfahrens gem. § 15a Abs. 3 BAG

Beauftragung

Die Parteien beauftragen Frau Ing. Alexandra Moosbacher als Mediatorin.

Grundsätzlich findet eine Einzelmediation statt. Auf Wunsch und gegen Aufpreis ist jedoch auch eine Co-Mediator mit einem Co-Mediator/einer Co-Mediator möglich.

Die Parteien stellen fest, dass die Mediation am beginnt/begonnen hat.

Präambel

Den Parteien ist bewusst, dass sie sich zur Durchführung der Mediation an bestimmte Verfahrensregeln halten müssen. Bei den nachstehenden Regelungen handelt es sich sowohl um Vereinbarungen zwischen den Parteien, als auch um Vereinbarungen zwischen den Parteien und der Mediatorin.

Grundsätze

Die Parteien sind sich bewusst, dass die Mediatorin nur für den Ablauf des Mediationsverfahrens verantwortlich ist. Mediatoren leiten, fördern und strukturieren die Gespräche während der Mediation.

Wesentliche Kriterien dieser Auseinandersetzung sind die Freiwilligkeit und Bereitschaft der Parteien in fairer und offener Weise, eine für beide Seiten vorteilhafte und annehmbare Lösung zu finden. Ein sachlicher und respektvoller Gesprächston ist dafür Grundvoraussetzung.

Jeder Mediant kann zu jeder Zeit von sich aus die Mediation abbrechen.

Allparteilichkeit

Mediatoren sind zur Unparteilichkeit und Neutralität (Allparteilichkeit) verpflichtet. Sie vertreten keine Partei des Mediationsverfahrens, sondern sind allparteilich für beide Parteien mit dem Ziel tätig, zu einer fairen und interessensgerechten Lösung zu verhelfen.

Verschwiegenheit

Die Mediatorin und eventuell beigezogene Hilfskräfte (Schreibkräfte, Sachverständige) unterliegen bezüglich sämtlicher im Mediationsverfahren bekanntgewordener Informationen der Schweigepflicht. Im Rahmen eines eventuell stattfindenden Gerichtsverfahren darf die Mediatorin nicht über das im Rahmen einer Mediation Anvertraute oder sonst Bekannt gewordene als Zeugin aussagen (§ 18 ZivMediatG). Eingetragene Mediatoren sind jedoch verpflichtet, den Beginn, die gehörige Fortsetzung und das Ende einer Mediation zu dokumentieren. Diesbezüglich können sie auch im Rahmen eines Gerichtsverfahrens befragt werden.

Rechtsbelehrung - Externe Rechtsberatung

Den Medianten ist bekannt, dass die Mediation keine Rechtsberatung darstellt und bestätigen mit ihrer Unterschrift, von der Mediatorin auf die Notwendigkeit einer rechtlichen Beratung hingewiesen worden zu sein. Die Parteien werden aus diesem Grund eine jeweils eigenständige rechtliche, sowie erforderlichenfalls sonstige sachverständige Beratung von Fachleuten in Anspruch nehmen (Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern oder sonstigen Auskunftspersonen). Es ist grundsätzlich Aufgabe der Parteien selbst, sich Klarheit über ihre Rechtssituation zu verschaffen.

Die Mediatorin haftet nicht für die von den Parteien ausgearbeitete Vereinbarung, speziell nicht für die rechtliche oder faktische Durchsetzbarkeit derselben.

Mediationsvereinbarung

Wenn dies von den Parteien gewünscht wird, hält die Mediatorin die getroffenen Vereinbarungen fest. Die Mediationsvereinbarung wird mit Unterstützung der Mediatorin formuliert und ist dann bindend, sobald sie schriftlich ausformuliert und von beiden Seiten unterzeichnet ist.

Ablauf der Lehrlingsmediation

Durchführung

Nach Beauftragung der Mediatorin durch die/den Lehrberechtigte/n werden folgende Unterlagen in gescannter Form an moosbacher@fairaenderung.at übermittelt.

- Lehrvertrag
- Kontaktdaten von Lehrling, Ausbildner/in und unmittelbare/r Vorgesetzte/r (wenn möglich email und Mobiltelefonnummer)
- Formular 1
 ("1. Mitteilung über die Absicht einer außerordentlichen Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens")
- Formular 2
 ("2. Vorschlag/Einigung auf MediatorIn zur Durchführung des Mediationsverfahrens")

Üblicherweise wird nach der Beauftragung einer Mediatorin/eines Mediators in Einzelgesprächen mit dem Lehrberechtigten und dem Lehrling die Problemlage mit allen Konsequenzen erörtert. Im darauf folgenden gemeinsamen Gespräch mit allen Beteiligten werden die Positionen und Interessen herausgearbeitet und mögliche Lösungen aufgezeigt. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Vorraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist.

Durch Beiziehung von neutralen MediatorInnen, können Missverständnisse und Kommunikationsprobleme zwischen Lehrberechtigten und Lehrlingen ausgeräumt werden und dadurch entweder die erfolgreiche Fortführung der Ausbildung gewährleistet werden, oder - bei Auflösung - wichtige Lernschritte in die neuen Lehrsituationen mitgenommen werden.

Ablauf mind. 1 Sitzung

- 1. Klären, was besser laufen könnte
- 2. Suche nach der besten Lösung (ev. Fortsetzen der Lehre)
- gemeinsame Vereinbarung Formular 3
 ("3. Erklärung über das Ergebnis des Mediationsverfahrens")

Beendigung

Das Mediationsverfahren ist gem. § 15 a Abs. 6 BAG aus folgendem Grund beendet

- a) Der Lehrberechtigte erklärt sich bereit, das Lehrverhältnis fortzusetzen
- b) Der Lehrling erklärt, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen
- c) Der Mediator / die Mediatorin erklärt das Mediationsverfahren für beendet
- d) Das Mediationsverfahren endet mit Zeitablauf Vorsetzung ist zumindest ein Mediationsgespräch

Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktages vor Ablauf des 11. bzw. 23. Lehrmonats, sofern zumindest ein Mediationsgespräch unter Beteiligung des Lehrberechtigten oder in dessen Vertretung einer mit der Ausbildung des Lehrlings betrauten Person stattgefunden hat.

Fristen

Entsprechend BAG – Merkblatt der WKO NÖ im Anhang

| - 4 | , | | | • • | | | | |
|-----|---------------|---|----------|-----|----|---|---|----------|
| • | 'e | r | α | | ΕЗ | | n | α |
| v | $\overline{}$ | | צ | u | ш | u | ш | 2 |
| | | | | | | | | |

| | Kosten |
|--|---|
| Mediationssitzungen finden nur zu vorher vereinl | |
| Der Stundensatz für eine Stunde (55 Minuten Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu | n) beträgt Euro 150,- pro Einheit. Die Kosten des tragen. |
| | Absageregelung |
| _ | terminlicher Vereinbarung statt. Die Absage eines rhinein schriftlich erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger g gestellt. |
| | Ort, am |
| | |
| | |
| Unterschriften der Medianten | Unterschrift Mediatorin |

Ausbildungsübertritt

- § 15a (1) Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats der Lehrzeit und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von drei, dreieinhalb oder vier Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen.
- (2) Abs. 1 ist auf Ausbildungsverträge gemäß § 8b Abs. 2 nicht anwendbar.
- (3) Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam, wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des neunten bzw. 21. Lehrmonats dem Lehrling, der Lehrlingsstelle und gegebenenfalls dem Betriebsrat sowie dem Jugendvertrauensrat mitgeteilt hat und vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde und gemäß Abs. 6 beendet ist. Die Voraussetzung der Durchführung und Beendigung eines Mediationsverfahrens entfällt, wenn der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnt. Diese Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Die Mitteilung hat den Namen des Lehrlings, seine Adresse, seinen Lehrberuf sowie den Beginn und das Ende der Lehrzeit zu enthalten. Die Lehrlingsstelle hat die Arbeiterkammer binnen angemessener Frist über die Mitteilung zu informieren.
- (4) Auf das Mediationsverfahren ist das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl. I Nr. 29/2003, anzuwenden.
- (5) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling eine in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Person für die Durchführung des Mediationsverfahrens vorzuschlagen. Der Lehrling kann die genannte Person unverzüglich ablehnen. In diesem Fall hat der Lehrberechtigte zwei weitere in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Personen vorzuschlagen, von denen der Lehrling unverzüglich eine Person auszuwählen hat. Wählt der Lehrling keine Person aus, ist der Erstvorschlag angenommen. Der Lehrberechtigte hat den Mediator spätestens am Ende des zehnten Lehrmonats bzw. am Ende des 22. Lehrmonats zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.
- (6) Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Als Ergebnis gilt die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren ist auch beendet, wenn der Mediator die Mediation für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktages vor Ablauf des elften bzw. 23. Lehrmonats, sofern zumindest ein Mediationsgespräch unter Beteiligung des Lehrberechtigten oder in dessen Vertretung einer mit der Ausbildung des Lehrlings betrauten Person stattgefunden hat.
- (7) Im Falle der Auflösung hat der Lehrberechtigte der Lehrlingsstelle die Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Lehrlingsstelle hat die regionale Geschäftstelle des Arbeitsmarktsservice von der Erklärung der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um einen reibungslosen Ausbildungsübertritt zu gewährleisten.
- (8) Auf die außerordentliche Auflösung durch den Lehrberechtigten ist der besondere Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBI. Nr. 221, dem Väter-Karenzgesetz, BGBI. Nr. 651/1989, dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBI. Nr. 683, und für Mitglieder des Jugendvertrauensrates oder Betriebsrates nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBI. Nr. 22/1974, anzuwenden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung der Auflösung.



Merkblatt über die Vorgehensweise bei einer außerordentlichen Auflösung

- Ausbildungsübertritt

Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats der Lehrzeit und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von drei, dreieinhalb oder vier Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen. Folgende Schritte und Termine sind zu beachten, wenn der Lehrberechtigte dieses außerordentliche Auflösungsrecht in Anspruch nehmen will:

• Spätestens am Ende des 9. bzw. 21. Lehrmonats (Formular 1):

Mitteilung des Lehrberechtigten über die Absicht einer außerordentlichen Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens nachweislich an Lehrling, Lehrlingsstelle, falls vorhanden an Betriebsrat und Jugendbetriebsrat übermitteln. (Der Lehrling kann die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnen, die Ablehnung aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen.)

• Vorschlag (Auswahl) eines Mediators(Mediatorin) (Formular 2):

MediatorIn muss in der Liste der MediatorInnen (http://www.mediatoren.justiz.gv.at/) eingetragen sein. Lehnt der Lehrling den(die) MediatorIn unverzüglich ab, hat der Lehrberechtigte zwei weitere MediatorInnen vorzuschlagen. Wählt der Lehrling keine dieser Personen unverzüglich aus, gilt der Erstvorschlag als angenommen.

• Spätestens am Ende des 10. bzw. 22. Lehrmonats (Formular 2):

Der Lehrberechtigte hat den (die) MediatorIn mit der Mediation zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der (die) gesetzliche (n) Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Die Kosten des Mediationsverfahrens trägt der Lehrberechtigte.

• Spätestens mit Beginn des 5. Werktages vor Ablauf des 11. bzw. 23. Lehrmonats (Formular 3):

Ende des Mediationsverfahrens durch Zeitablauf. Voraussetzung ist zumindest ein Mediationsgespräch unter Teilnahme des Lehrberechtigten oder des Ausbilders. Ende der Mediation tritt vorher ein wenn: o der Lehrberechtigte sich zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses bereit erklärt, o oder der Lehrling erklärt, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen, o oder der (die) MediatorIn das Mediationsverfahren für beendet erklärt.

• Spätestens am letzten Tag des 11. bzw. des 23. Lehrmonats (Formular 4):

Im Falle der außerordentlichen Auflösung hat die Auflösungserklärung schriftlich zu erfolgen. Das Schriftstück muss dem Lehrling - ist dieser minderjährig auch dem(n) gesetzlichen Vertreter(n) – spätestens am letzten Tag des 11. bzw. 23. Lehrmonats zugehen. (Wird das Schriftstück per Post übermittelt, muss es entsprechend frühzeitig abgesendet werden!)

• Unverzüglich (Formular 4):

Im Falle einer außerordentlichen Auflösung hat der Lehrberechtigte die Lehrlingsstelle unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen (Fax oder Mail des Formulars 4 möglich).

• Ablauf des letzten Tages des 12. bzw. des 24. Lehrmonats:

Ende des Lehrverhältnisses.

• Spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Auflösung (Formular 4):

Die Berufsschule ist von der Auflösung zu verständigen (Fax oder Mail des Formulars 4 möglich).

Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Niederösterreich, A-3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1, T 02742 851 DW Gewerbe, Consulting: 17610, Industrie: 17620, Handel, Transport und Verkehr: 17630, Tourismus: 17660 F 02742 851 DW 17599, E berufsausbildung@wknoe.at, W http://wko.at/noe/bildung